

Parken Wohin mit dem Auto?

Anmerkungen

A 1

Parksituation in Deutschland (Informationsaustausch 1)

SEITE 1

Hinweis für Sie:

Anwohnerparken: umgangssprachlich gebräuchlicher Begriff; eigentlich Bewohnerparken. Laut Gesetz eine Möglichkeit, ein Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum in einem Bereich abstellen zu dürfen, in dem ein Halteverbot mit Ausnahmen für Bewohner gilt oder auf Parkplätzen, die durch Zusatzzeichen für Bewohner reserviert sind. Dazu bedarf es eines Parkausweises, der vom jeweiligen Bewohner bei der zuständigen Behörde der Gemeinde beantragt werden muss. Dieser benötigte Ausweis wird dann ausgestellt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass sich der Parkraum, auf den sich sein Antrag bezieht, in der Nähe seines eingetragenen Wohnortes befindet. Oft ist auch der Nachweis notwendig, dass keine private Abstellmöglichkeit vorhanden ist. Dem im Bewohnerparkausweis aufgeführten Fahrzeug wird gestattet, im jeweiligen ausgeschilderten Bereich vom Fahrzeugführer geparkt zu werden, sofern sich der Ausweis von außen gut lesbar an der vorgeschriebenen Stelle im Inneren des Fahrzeuges befindet. (Quelle: Wikipedia)

Das Wort „Bußgeld“ muss evtl. erklärt werden (= Geldstrafe)

A 2

Um Hilfe bitten, Informationen erfragen (Szenario 1)

SEITE 2

Sie müssen keine besondere Rolle übernehmen – seien Sie Sie selbst. Beziehen Sie sich auf Ihre eigenen Erfahrungen, Erfahrungen Ihres Bekanntenkreises oder einfach Ihr Alltagswissen. Je nach Verhältnis zu Ihrem Tandempartner können Sie eher förmliche oder eher umgangssprachliche Wendungen nutzen.

A 3

Vorschläge machen, eine Meinung äußern, der Meinung anderer zustimmen oder widersprechen (Szenario 2)

SEITE 3

Erklären Sie die unbekanntenen Begriffe.



A 4

Probleme ansprechen/eine Beschwerde vorbringen; Wünsche und Forderungen äußern (Szenario 3)

SEITE 4

Stelle Sie sich folgende Situation vor: Sie stellen Ihren Jeep nur dann dort ab, wenn Sie keinen anderen Parkplatz finden. Sie sind der Meinung, dass man mit einem Auto normaler Größe gut an Ihnen vorbei fahren kann. Außerdem fahren Sie morgens immer sehr zeitig weg, so dass Sie – Ihrer Meinung nach - nie jemanden stören. Sie wissen, dass heute in der Nähe keine freien Parkplätze zu finden sind.

A 5

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt (Informationsaustausch 2)

SEITE 4

Beraten Sie Ihren Partner. Auf der folgenden Seite finden Sie die nötigen Informationen. Sie sind jetzt nicht mehr in der Rolle des Jeepfahrers!

Hinweise für Sie:

Wenn Fremde die Ausfahrt blockieren

Auch eine Privatperson, die auf ihrem eigenen Parkplatz ein fremdes Fahrzeug vorfindet, darf dieses in der Regel abschleppen lassen. Das gleiche gilt für Autos, die Grundstücks- oder Garageneinfahrten blockieren. „*Verbotene Eigenmacht*“, also Störung oder Entzug des Eigentums, lautet die Begründung, die in § 858 des BGB geregelt ist. Wer ein Auto entfernen lässt, muss die Kosten zunächst allerdings selbst tragen, wissen die Rechtsexperten der Arag-Versicherung. Allerdings kann man sich das Geld vom Falschparker zurückholen – und gegebenenfalls auch Schadenersatz fordern, etwa wenn weitere Kosten anfallen, um den Fahrer feststellen zu lassen (LG München, Az.: 15 S 14002/09). Lässt sich der Fahrer nicht ermitteln, muss unter Umständen der Halter haften. Will der Falschparker seinen Platz räumen, sollte man ihn nicht daran hindern, etwa weil schon der Abschleppdienst im Anmarsch ist. Dies könnte unter Umständen als Nötigung ausgelegt werden.

Was tun, wenn man selbst derjenige ist, dessen Fahrzeug abgeschleppt wurde? Wenn die Polizei den Abtransport veranlasst, weiß man immerhin genau, welche Kosten auf einen zukommen, denn sie sind in der kommunalen Gebührenordnung geregelt. In Berlin sind es beispielsweise tagsüber in der Woche 125 Euro, in Köln kommt man mit rund 90 Euro günstiger weg. Wird das Abschleppen allerdings privat veranlasst, muss man sich auf weit höhere Gebühren einstellen, denn dann bestimmt das jeweilige Abschleppunternehmen die Kosten. Und die können auch mal weit über dem ortsüblichen Satz liegen. Wer Wucher wittert, muss dennoch erstmal zahlen – unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Liegen die Gebühren deutlich über 120 Euro, sollte man die Rechnung von einem Rechtsanwalt prüfen lassen. Inkassogebühren sind auf jeden Fall unzulässig, solange man mit der Zahlung nicht in Verzug ist.

Erstmal auf die Suche gehen

Manchmal geben Abschleppunternehmen das Fahrzeug erst heraus, wenn die Abschleppkosten beglichen sind. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich erlaubt, denn der Rechteinhaber des Parkplatzes hat ein Zurückbehaltungsrecht, bis die Forderung beglichen wurde (BGH, Az.:V



ZR 144/08). Nicht selten bringen die Abschleppunternehmen den Wagen aber gar nicht erst zu ihrem Firmensitz, sondern stellen ihn auf einem freien Parkplatz in der Nähe ab. Zunächst sollte man also die Umgebung absuchen, bevor man die gebührenpflichtige Nummer des Abschleppunternehmens anruft. Wer sein Fahrzeug findet, darf es natürlich auch wegfahren. Bei gewerblichen Parkplätzen, etwa vorm Supermarkt, tun sich die Eigentümer oft mit privaten Abschleppfirmen zusammen, die den Parkplatz überwachen. Grundsätzlich dürfen diese Firmen Falschparker abschleppen – auch wenn das unverhältnismäßig erscheint, etwa wenn es noch genügend andere Parkplätze gibt oder das Geschäft gar nicht geöffnet hat. Entscheidend ist allein, welche Bedingungen an das Parken auf dem Parkplatz geknüpft sind.

<http://www.n-tv.de/ratgeber/Wann-Abschleppen-rechtens-ist-article4206841.html>

PRAXIS-TIPP

Checkliste zum praktischen Vorgehen des Parkplatzinhabers

1. Parkplatz gut ausschildern. Auffälliger Warnhinweis, dass unberechtigte Parker sofort kostenpflichtig abgeschleppt werden.
2. Parkplatz im Auge behalten und auf Falschparker möglichst rasch reagieren.
3. Rechtliche Absicherung: Dem Falschparker zunächst noch eine Chance geben, zu reagieren (wg. Schadensminderungspflicht), z. B. Hupen oder auffälliges Schild an Windschutzscheibe anbringen („*Sie werden in 5 Minuten abgeschleppt.*“).
4. Beweissicherung: Parkendes Auto fotografieren (Kennzeichen gut sichtbar!) und einen Zeugen hinzuziehen. Datum und Uhrzeit sowie Kfz-Kennzeichen notieren.
5. Anwalt mit Abmahnung und Unterlassungsaufforderung beauftragen.
6. Für Mutige: Abschleppdienst beauftragen (möglichst aus der näheren Umgebung) und eventuell bestehende Vorschäden am Wagen dokumentieren.

Quelle: <http://www.parkplatzdieb.de/rechtsinfos/>
Graf & Partner Rechtsanwälte München

A 6

Schreiben

(Zusatzaufgabe)

SEITE 4

Korrigieren Sie den Brief.

